

8217

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über das Assoziierungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Freihandelsassoziation
und Finnland**

(Vom 9. Mai 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen das Abkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieser Vertrag ist am 27. März 1961 in Helsinki von den Botschaftern der EFTA-Staaten in Finnland einerseits und dem finnischen Industrie- und Handelsminister Ahti Karjalainen andererseits unterzeichnet worden.

* * *

**I. Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen den
EFTA-Staaten und Finnland**

**A. Die Umstände, die zu den Verhandlungen über die Assoziierung Finnlands
mit der EFTA geführt haben**

a. Abriss über die Wirtschaftslage Finnlands

Obschon seit Ende des zweiten Weltkrieges funfzehn Jahre verflossen sind, steht die Wirtschaft Finnlands immer noch unter Einflüssen, deren Ursprung auf die Kriegszeit zurückgeht. Gemäss den Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages vom 19. September 1944, die in den am 10. Februar 1947 in Paris unterzeichneten Friedensvertrag aufgenommen wurden, trat Finnland Ost-Kare-

lien, den Distrikt von Salla und die Gegend von Petsamo, d.h. zwölf Prozent seiner Gesamtfläche an die UdSSR ab. Ausserdem verpflichtete es sich, an die UdSSR innert acht Jahren eine Entschädigung in natura von 300 Millionen US\$ zu entrichten. Unter Berücksichtigung einer im Juli 1948 gewährten Reduktion erreichte der Wert der finnischen Lieferungen – zum Umrechnungskurs von 1952 berechnet – schliesslich ungefähr 400 Millionen Dollar. Ungefähr ein Drittel der Reparationen hatte in Form von Holz und Holzprodukten geleistet zu werden, zwei Drittel waren in Form von Produkten der Metall- und Maschinenindustrie sowie von Schiffen zu entrichten.

Um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können, musste Finnland seine Wirtschaft von Grund auf umgestalten. Es musste insbesondere Schiffswerften und Fabriken wieder instand setzen und neue schaffen, die Nutzung seiner Wasserenergiequellen fördern und eine völlig neue Maschinenindustrie gründen. Überdies musste es gleichzeitig fast eine halbe Million Menschen, welche die an die UdSSR abgetretenen Gebiete verlassen hatten, neu ansiedeln.

Obschon Finnland in den Genuss weder der Marshallhilfe noch der Vorteile der OECE gekommen war, gelang es ihm doch, bis Ende 1952 die gesamte Reparationsschuld an die UdSSR zurückzuzahlen, die Flüchtlinge aus den verlorenen Provinzen einzugliedern und die in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg bestehenden Aussenhandelsziffern wieder zu erreichen. Schwierige Probleme blieben jedoch noch ungelöst, sowohl was das wirtschaftliche Gleichgewicht im Innern des Landes betrifft als auch hinsichtlich der Stellung Finnlands auf dem Weltmarkt: für die Industrien, die bisher vorwiegend für die Reparationen gearbeitet hatten, galt es, neue Absatzmärkte zu finden; eine Aufgabe, die durch die hohen Produktionskosten ganz besonders erschwert wurde. Immerhin gestatteten die weiterlaufenden sowjetischen Bestellungen im allgemeinen die Aufrechterhaltung der Produktion. Andererseits bewirkten die erhöhte Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten und Rohstoffen, die wachsende Nachfrage nach importierten Konsumgütern, sowie die Amortisation von Auslandsanleihen, die zur Finanzierung des Reparationsprogramms aufgenommen worden waren, ein Defizit in der Zahlungsbilanz. Dank der straffen Regelung des Aussenhandels durch die Regierung und dank der Verbesserung der Wirtschaftslage des Landes konnte jedoch das Gleichgewicht schrittweise wiederhergestellt werden. Im Jahre 1957 war es bereits möglich, drei Viertel der Importe aus den westlichen Ländern zu liberalisieren. Im Jahre 1954 war dieser Massnahme im Innern des Landes die Aufhebung der Rationierung vorausgegangen. Schliesslich sei erwähnt, dass die finnische Währung insbesondere infolge der Reparations- und Wiederaufbauprogramme eine starke Inflation erlitt. Die Inflationsbewegung konnte erst 1957 endgültig aufgehalten werden, nachdem Preise und Löhne stabilisiert waren und die Finnmark eine Abwertung um 39 Prozent erfahren hatte. Dank dieser Massnahme wurden die finnischen Waren sowohl im In- wie im Ausland wieder konkurrenzfähig.

Nach einer ruckläufigen Bewegung im Jahre 1958 erlebt die finnische Wirtschaft nun seit zwei Jahren einen ständigen Aufschwung. Das Volkseinkommen

übersteigt 800 Dollar je Kopf und ist ungefähr 40 Prozent höher als vor dem Krieg. Die industrielle Produktion ist, verglichen mit dem Jahre 1938, fast um das Doppelte gewachsen. Die Zahl der Arbeitslosen macht weniger als 1 Prozent der aktiven Bevölkerung aus. Dennoch bleiben gewisse schwache Punkte in der finnischen Wirtschaft bestehen. So ist die Produktivität der Landwirtschaft, in der immer noch mehr als 35 Prozent der Bevölkerung beschäftigt sind, sehr gering. Gründe dafür sind das rauhe Klima, der im allgemeinen wenig fruchtbare Boden und die Kleinheit der landwirtschaftlichen Betriebe. Durch die Agrarreform von 1954, die der früher in Karelien ansässigen Bevölkerung und anderen Opfern des Krieges Land verschaffen sollte, sank die durchschnittliche Fläche eines Betriebes von 10,7 auf 8,8 Hektaren. Heute sind drei Viertel der Bauernhöfe zu klein, um dem Bauern eine gesicherte Existenz zu gewähren. Andererseits ist die Industrie hinsichtlich des Brennstoffes und der meisten Rohstoffe, die sie benötigt, auf das Ausland angewiesen.

Die Haupteinnahmequelle Finnlands bleiben seine Wälder, die sich über 71 Prozent der Gesamtfläche des Landes hinziehen. Gegenwärtig herrscht die Tendenz vor, das Holz mehr und mehr an Ort und Stelle als Rohstoff für die Industrie zu verwerten, anstatt es direkt auszuführen. Von allen Industrien Finnlands sind die Holz- und die Papierindustrie bei weitem die bedeutendsten. Auf sie fällt mehr als ein Drittel der finnischen industriellen Produktion. Sie riefen eine Reihe mit ihnen zusammenhängender Industrien ins Leben, insbesondere diejenige der Maschinen für die Papierfabrikation. Die Schwerindustrie arbeitet vorwiegend für das Inland, dessen Bedarf sie übrigens nur zum Teil deckt. Dagegen exportieren die Schiffswerften den Grossteil ihrer Produktion, in erster Linie nach der UdSSR. In Verlauf der letzten Jahre hat sich in Finnland die Fabrikation von dauerhaften Konsumgütern, wie elektrische Haushaltartikel, Televisionsapparate, Möbel, Glas- und Porzellanwaren, derart entwickelt, dass der Inlandmarkt sie nicht mehr absorbieren kann und ein Teil davon ausgeführt werden muss. Im Ausland sind diese Waren jedoch der Konkurrenz ähnlicher Produkte aus Schweden und Dänemark ausgesetzt.

b. Der Aussenhandel Finnlands

In den letzten Jahren machte die Ausfuhr von Gütern und Dienstleistungen ungefähr ein Viertel des Bruttosozialproduktes von Finnland aus. Die nachstehende Tabelle zeigt die Struktur und die geographische Verteilung der finnischen Exporte in den Jahren 1959 und 1960.

Ausfuhr Finnlands 1959 und 1960 (in Milliarden Mark)¹⁾

Bezeichnung	Bestimmungsland				
	EFTA	EWG	Oststaaten	Ver-schiedene	Total
Milchprodukte	4,7	2,3	1,6	0,6	9,2
Erzeugnisse der Holzindu- strie	38,8	25,5	4,8	8,0	77,1
Holzpappe, Papier, Karton	32,1	35,4	18,3	34,1	119,9
Erzeugnisse der Metall- industrie	2,7	1,3	34,7	5,3	44,0
Verschiedenes	5,2	6,3	3,3	2,3	17,1
Total 1959 (in Klammern: Prozent).	85,5 (31,3)	70,8 (26,5)	62,7 (23,4)	50,3 (18,8)	267,3 (100,0)
Total 1960 (in Klammern: Prozent).	110,8 (35,0)	88,6 (28,0)	63,3 (20,0)	53,8 (17,0)	316,5 (100,0)

Die Ausfuhr von Holz und Holzprodukten betrug also im Jahr 1959 allein 73,7 Prozent der Gesamtausfuhr.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Einfuhr und ihre Zusammensetzung nach Produkten und Gebieten in den Jahren 1959 und 1960.

Einfuhr Finnlands 1959 und 1960 (in Milliarden Mark)¹⁾

Bezeichnung	Herkunft				
	EFTA	EWG	Oststaaten	Ver-schiedene	Total
Landwirtschafts- und Fischereiprodukte, Fett- stoffe, Öle	5,3	6,4	17,1	16,4	45,2
Treib- und Brennstoffe, mi- neralische Schmiermittel	1,3	0,9	18,1	0,2	20,5
Chemische Produkte, Pro- dukte der chemischen In- dustrie, einschliesslich Dunger und Kautschuk .	11,9	12,9	4,7	2,5	32,0
Rohstoffe für die Textil- industrie und Textilwaren	9,0	10,6	3,6	1,6	24,8
Metallwaren	50,3	49,7	14,7	8,4	123,1
Verschiedenes	7,1	5,2	7,2	2,2	21,7
Total 1959 (in Klammern: Prozent).	84,9 (31,8)	85,7 (32,1)	65,4 (24,5)	31,3 (11,6)	267,3 (100,0)
Total 1960 (in Klammern: Prozent).	115,6 (34,0)	115,6 (34,0)	71,4 (21,0)	37,4 (11,0)	340,0 (100,0)

¹⁾ 100 Mark = 1,367 Schweizerfranken.

Seit 1957 hat sich der Anteil der OECE-Länder am Handel mit Finnland vergrößert, während der Anteil der Oststaaten und Lateinamerikas geringer geworden ist. Diese Entwicklung ist insbesondere auf die Abwertung und die Liberalisierung der Einfuhr im September 1957 zurückzuführen. Im Jahre 1959 waren unter den wichtigsten Abnehmern Finnlands an erster Stelle das Vereinigte Königreich (23,3 %), die UdSSR (16,7%) und die Bundesrepublik Deutschland (10,9%), während die Schweiz nur mit 0,4 Prozent beteiligt war. Die Hauptlieferanten Finnlands waren Deutschland und die UdSSR (mit je 17,9%) und das Vereinigte Königreich (15,7%); mit 2,3 Prozent folgte in grossem Abstand die Schweiz.

Nach Wirtschaftsgruppen eingeteilt, bietet der finnische Aussenhandel im Jahre 1960 folgendes Bild: 35 Prozent der Exporte wurden an die EFTA geliefert, 28 Prozent an die EWG, 20 Prozent an die Oststaaten und 17 Prozent an andere Länder. Von den Importen stammten je 34 Prozent aus der EFTA und aus der EWG, 21 Prozent aus den Oststaaten und 11 Prozent aus anderen Ländern.

* * *

c. Das Projekt eines nordischen gemeinsamen Marktes und die Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

Finnland, das durch seine Geschichte, seine Sympathien und seine Wirtschaft so sehr mit den skandinavischen Ländern verbunden ist, wurde im August 1956 Mitglied des Nordischen Rates und beteiligte sich von da ab an den Arbeiten des Nordischen Komitees für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Errichtung eines nordischen gemeinsamen Marktes. Es war beabsichtigt, für gewisse Warenkategorien, die im Jahre 1955 80 Prozent des Handels zwischen den nordischen Ländern ausgemacht hatten, die Zölle und mengenmässigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) zu beseitigen und einen gemeinsamen nordischen Zolltarif zu schaffen. Die restlichen 20 Prozent umfassten die landwirtschaftlichen Produkte und einzelne hochspezialisierte Industrieerzeugnisse.

Anlässlich der Konferenz in Kungälv im Juli 1959 wurde den Regierungschefs der nordischen Länder der Plan einer Zollunion unterbreitet. Die skandinavischen Staaten beschäftigten sich jedoch zu der Zeit bereits mit dem Projekt einer europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), das seit einiger Zeit von den sieben interessierten Ländern (Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Vereinigtes Königreich) geprüft wurde. Das Projekt eines nordischen gemeinsamen Marktes wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

Finnland, das seine Beziehungen zu den skandinavischen Ländern enger zu gestalten wünschte, fand sich deshalb nicht nur ausserstande, dies zu tun, sondern war vielmehr in Gefahr, von den betreffenden Ländern getrennt zu werden. Aus diesem Grunde sah sich der finnische Premierminister Sukselainen veranlasst, in Kungälv zu erklären, schwerwiegende wirtschafts- und handels-

politische Erwägungen bestimmten seine Regierung, das Projekt der Errichtung einer Freihandelszone und deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft mit grösster Aufmerksamkeit zu prüfen. Er führte weiterhin aus, dass der Plan, insofern er weder politische Verpflichtungen noch die Errichtung supranationaler Organe vorsehe, Finnland ebensosehr interessiere wie die andern nordischen Staaten.

Am 21. Juli 1959, anlässlich der Konferenz in Saltsjöbaden, in deren Verlauf die Errichtung einer Freihandelszone grundsätzlich gutgeheissen wurde, wiederholte Industrie- und Handelsminister Karjalainen diese Erklärung vor den Ministern der Sieben. Das Interesse, das Finnland der EFTA entgegenbrachte, lässt sich dadurch erklären, dass beinahe ein Drittel der finnischen Exporte von den Sieben absorbiert wird (31,3 % im Jahre 1959). Eine Isolierung Finnlands gegenüber den europäischen Integrationsbewegungen hätte mit der Zeit ungünstige Rückwirkungen auf die Wirtschaft dieses Landes haben können. Die Gefahr der Diskriminierung bestand sowohl auf den Märkten der Sieben wie auf denjenigen der Sechs, mit dem Unterschied, dass Finnland, dessen Grundproduktion derjenigen Schwedens und Norwegens sehr ähnlich ist, auf den Märkten der EFTA seinen skandinavischen Konkurrenten gegenüber stark benachteiligt gewesen wäre, während die diskriminierenden Wirkungen des Systems der EWG alle nordischen Länder gleich betrafen.

Finnland hatte tatsächlich nur zwei Möglichkeiten: entweder es suchte in irgendeiner Form eine Verbindung mit der EFTA, was ihm ermöglichte, auf dem britischen Markt, seinem Hauptabsatzgebiet, mit den skandinavischen Ländern zu gleichen Bedingungen zu konkurrieren; oder es blieb der EFTA fern und verminderte seinen Handel mit Westeuropa, um in immer grössere Abhängigkeit von den östlichen Märkten zu geraten.

d. Die Verhandlungen zwischen den Sieben und Finnland

Die finnische Regierung wurde laufend über die Verhandlungen unterrichtet, die am 20. November 1960 in Stockholm zum Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation führten. Gleich nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens wurden im Januar 1960 zwischen Vertretern der Sieben und Finnlands Besprechungen aufgenommen in der Absicht, die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen diesem Land und der EFTA zu prüfen. Artikel 41 des Stockholmer Übereinkommens sieht dafür folgende zwei Wege vor: den direkten Beitritt zur Konvention, wodurch Finnland ein vollberechtigtes Mitglied der EFTA geworden wäre, oder eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten der Partner. In Anbetracht der besonderen Probleme, die sich im Fall Finnlands stellten, wurde eine Form der Assoziierung in Aussicht genommen.

Anlässlich ihrer Zusammenkunft in Lissabon am 20. Mai 1960 genehmigten die Minister der Sieben einen ersten Abkommensentwurf.

Im September 1960 nahm Finnland mit der UdSSR Besprechungen auf, die am 24. November 1960 in Moskau mit der Unterzeichnung eines «Zollabkommens zwischen der Republik Finnland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken» schlossen. Durch dieses Abkommen verpflichtete sich Finnland, die Vorteile der in seinem zukünftigen Abkommen mit den Sieben vorgesehenen Zollbestimmungen insgesamt auch der UdSSR zugute kommen zu lassen, jedoch unter Aufrechterhaltung der mengenmässigen Beschränkungen der Einfuhr von Waren aus der UdSSR.

Im Dezember 1960 nahmen die Sieben das Problem der Assoziierung Finnlands erneut an die Hand. Anlässlich ihrer Zusammenkunft vom 14. bis zum 16. Februar 1961 in Genf genehmigten die Minister der EFTA-Staaten die Assoziierungsformel, welche die Grundlage zu neuen Verhandlungen bilden sollte. Diese wurden am 28. Februar zwischen einer finnischen Delegation und den ständigen Delegierten der EFTA-Staaten in Genf aufgenommen und führten in kürzester Frist zur endgültigen Fassung des «Abkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland». Am 17. März 1961 wurde das Abkommen in Genf von den Delegationschefs paraphiert und am 27. März, nachdem es von den Regierungen der Sieben und Finnlands genehmigt worden war, in Helsinki unterzeichnet.

* * *

II. Der Inhalt des Abkommens

Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Finnland stützt sich auf Artikel 41, Absatz 2 des Stockholmer Übereinkommens, der folgendermassen lautet:

Der Rat kann über ein Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten und einem anderen Staat, einem Staatenverband oder einer internationalen Organisation verhandeln, das eine Assoziierung mit jenen gegenseitigen Rechten und Pflichten, jenem gemeinsamen Vorgehen und jenen besonderen Verfahren herstellt, die für angemessen erachtet werden.

Das Abkommen umfasst 10 Artikel, 3 Anhänge und ein Protokoll. Nach der Präambel und dem einleitenden Artikel 1 folgt eine erste Gruppe von Artikeln (2-5), welche die Rechte und Pflichten der Parteien auf den Gebieten der Wirtschaft und des Handels umschreiben, Artikel 6 regelt die Frage der Institutionen. Die übrigen Bestimmungen sind allgemeiner Natur und beziehen sich namentlich auf die Genehmigung, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigungsmöglichkeit und die Änderungen des Abkommens.

Das Hauptmerkmal des Abkommens ist die Tatsache, dass Finnland nicht ein Mitglied der EFTA wird, sondern dass eine neue Freihandelszone mit eigenen, sich von derjenigen der EFTA unterscheidenden Institutionen geschaffen wird. Diese Trennung hat zur Folge, dass die Beziehungen zwischen den EFTA-

Staaten weiterhin ausschliesslich durch die Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens geregelt werden. Das Abkommen mit Finnland hingegen umschreibt die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gegenüber Finnland und Finnlands gegenüber den Mitgliedstaaten der EFTA.

A. Handels- und Wirtschaftsbestimmungen des Abkommens

Von Anfang an war man bei den Verhandlungen über die Assoziierung Finnlands mit der EFTA beiderseits davon ausgegangen, dass die handels- und wirtschaftspolitischen Rechte und Pflichten Finnlands gegenüber den Sieben soweit wie möglich denjenigen der EFTA-Staaten unter sich entsprechen sollten. Dieser Grundsatz ist in das Abkommen aufgenommen worden, dessen Artikel 2 bestimmt, dass die Handels- und Wirtschaftsbestimmungen des Stockholmer Übereinkommens, die zur Zeit der Unterzeichnung des Abkommens in Kraft sind, auch auf die Beziehungen Finnlands mit den Mitgliedstaaten Anwendung finden. Finnland wird demnach seine Zölle und mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen gemäss einem Terminkalender abbauen, der mit demjenigen der Sieben übereinstimmt. Im Rahmen der Assoziierung mit Finnland wird das Gebiet Finnlands als ein Teil der EFTA-Zone betrachtet. Die Ursprungsregeln sind infolgedessen für finnische Waren gleich wie für Waren, die aus den EFTA-Staaten stammen.

Es wurden jedoch Finnland in Anbetracht seiner besonderen Wirtschaftsprobleme einige Ausnahmen gewährt. Auf sein Ansuchen wurde ihm in Artikel 3 des Abkommens für die Zölle auf einer Anzahl Waren, für deren Herstellung die nationalen Industrien nach Ansicht der finnischen Regierung eine längere Anlauf- und Anpassungszeit benötigen, vorläufig ein langsamerer Abbaurhythmus zugestanden, ohne dass dadurch jedoch die Übergangsperiode verlängert wird. Die Liste dieser Waren ist in Anhang I des Abkommens enthalten; sie umfasst insbesondere Lederwaren, Spinnstoffe und Textilwaren, verschiedene Waren aus Eisen und Stahl, sowie Bürstenwaren. Die finnischen Einfuhrzölle auf allen diesen Waren müssen jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1970, d.h. zum selben Zeitpunkt wie die übrigen Zölle, vollständig beseitigt werden. Es ist möglich, die in Artikel 3 des Abkommens festgesetzten Termine vorzuzuschieben, falls die Wirtschaftslage es erlaubt.

Andererseits verlangte Finnland, dass auf die bilateralen Handelsabkommen Rücksicht genommen werde, die einem wesentlichen Teil seines Handels mit Drittländern zugrundeliegen. Artikel 4 ermöglicht Finnland, seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Abkommen nachzukommen, indem es die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen für eine Anzahl Waren – hauptsächlich für feste und flüssige Brennstoffe und Dünger –, die in Anhang II des Abkommens aufgezählt sind, aufrechterhalten kann. Auf diese Weise ist es in der Lage zu verhindern, dass seine Einfuhren aus EFTA-Ländern derart zunehmen, dass der finnische Markt für Waren, die vertragsgemäss eingeführt werden sollen, nicht mehr aufnahmefähig ist. Finnland soll diese Beschränkungen so anwenden,

dass die Lieferanten in den EFTA-Staaten mit anderen Lieferanten zu gleichen und gerechten Bedingungen konkurrieren und sich auf dem finnischen Markt für die betreffenden Waren eine angemessene Stellung sichern können.

Im Gegensatz zu den EFTA-Staaten gehört Finnland keiner internationalen Organisation wie der OEEC an, deren Mitglieder sich verpflichtet haben, die unsichtbaren Transaktionen und Überweisungen zu liberalisieren. Es war deshalb notwendig, in das Abkommen besondere Bestimmungen über unsichtbare Transaktionen und Überweisungen aufzunehmen. Gemäss Artikel 5 verpflichteten sich die EFTA-Staaten, Finnland auf diesem Gebiet eine nicht weniger günstige Behandlung zuteil werden zu lassen, als sie sich gegenseitig gewähren; Finnland wird seinerseits, unter den in Anhang III des Abkommens erwähnten Vorbehalten, den Mitgliedstaaten eine mindestens ebenso günstige Behandlung zuteil werden lassen, wie es sie von ihnen am 1. Mai 1960 erfuhr. Gewisse finnische Vorbehalte haben den Charakter von Vorsichtsmassnahmen; im übrigen beziehen sie sich auf den Strassentransport, die Überweisung von Pensionen und Lebensversicherungsrenten, die Rückzahlung von direkten Vermögensanlagen sowie die Verwendung von Sperrguthaben durch nicht ansässige Inhaber und die Ausfuhr von Wertpapieren nicht ansässiger Besitzer.

B. Bestimmungen über die Institutionen

In handelspolitischer Hinsicht bedeutet die Errichtung einer gesonderten Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und Finnland praktisch eine Erweiterung der diesbezüglichen Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens auf Finnland. In bezug auf die Institutionen trifft dies jedoch nicht zu. In der Tat sieht Artikel 6 des Abkommens die Schaffung eines neuen Rates vor, des Gemeinsamen Rates, in dem die sieben EFTA-Länder und Finnland jedes mit einer Stimme vertreten sein werden. Der Gemeinsame Rat ist zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und der Durchführung des Abkommens. Er wird sich demnach ausschliesslich mit den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten oder einzelnen unter ihnen einerseits und Finnland andererseits befassen, nicht jedoch mit den Beziehungen der Mitgliedstaaten unter sich. Die weiterhin innerhalb des EFTA-Rates behandelt werden. Der Gemeinsame Rat soll hinsichtlich der Fragen, die er zu behandeln hat, die gleichen Befugnisse und Tätigkeiten ausüben, wie sie dem EFTA-Rat für entsprechende Fragen obliegen. Die beiden Räte sind unabhängig voneinander und verfolgen ihre Arbeiten getrennt.

Die Vorschriften über das Abstimmungsverfahren im Gemeinsamen Rat richten sich weitgehend nach den für den EFTA-Rat gültigen Regeln. In den beiden Räten wird über Beschlüsse gleicher Art nach demselben Abstimmungsmodus entschieden; je nachdem muss entweder Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit erreicht werden. Im Gemeinsamen Rat, in dem acht Staaten vertreten sein werden, sind für die Annahme von Mehrheitsbeschlüssen grundsätzlich fünf Stimmen erforderlich.

Auf Grund des Abkommens hat Finnland in der Regel dieselben Rechte und Pflichten wie die EFTA-Staaten unter sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens, d.h. am 27. März 1961. Die Absätze 6 und 7 des Artikels 6 umschreiben die Massnahmen, die getroffen wurden, um in Zukunft die Übereinstimmung zwischen den Arbeiten und Beschlüssen des EFTA-Rates und denjenigen der Assoziation zwischen den EFTA-Staaten und Finnland sicherzustellen. Dabei wird ein anderes Vorgehen eingeschlagen, je nachdem es sich um einstimmige oder um Mehrheitsbeschlüsse handelt: Alle Beschlüsse, die der EFTA-Rat einstimmig angenommen hat, werden dem Gemeinsamen Rat unterbreitet, sofern der EFTA-Rat nichts anderes entscheidet. Wenn Finnland sie annimmt, finden sie automatisch Anwendung auf seine Beziehungen zu den EFTA-Staaten; im gegenteiligen Fall muss der Gemeinsame Rat einen Entscheid treffen. Die Mehrheitsbeschlüsse hingegen – d.h. die meisten Beschlüsse über Abweichungen von den Rechten und Pflichten der EFTA-Staaten – werden nur dann an den Gemeinsamen Rat weitergeleitet, wenn Finnland oder eines der EFTA-Länder es verlangt. Der Gemeinsame Rat kann alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass diese Beschlüsse auch für die Beziehungen zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten Gültigkeit haben sollen. Für einen solchen Entscheid genügen vier Stimmen. Damit wird vermieden, dass ein vom EFTA-Rat angenommener Beschluss, der einem Mitgliedstaat erlaubt, von seinen normalen Verpflichtungen gegenüber EFTA-Staaten abzuweichen, nicht auch auf Finnland Anwendung findet, und dass dieses Land somit im Vergleich zu den EFTA-Staaten in einer bevorzugten Stellung wäre. Mit andern Worten, die Bestimmung hinsichtlich der vier Stimmen soll verhindern, dass Finnland in einem solchen Fall über ein Vetorecht verfügt.

C. Allgemeine Bestimmungen

a. Annahme und Inkrafttreten des Abkommens (Art. 7)

Gemäss Artikel 41 des Stockholmer Übereinkommens muss das Abkommen den Signatarstaaten zur Annahme unterbreitet werden. Es wird in Kraft treten, sobald alle diese Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

Voraussichtlich werden alle acht Unterzeichnerstaaten des Abkommens die in ihren Verfassungen vorgesehenen Verfahren rechtzeitig abschliessen können, so dass es ihnen möglich sein wird, die Ratifikationsurkunden vor dem 1. Juli 1961 zu hinterlegen. Wenn dies der Fall ist, wird Finnland zu diesem Zeitpunkt seine Einfuhrzölle auf den meisten Waren mit EFTA-Ursprung erstmals um 30 Prozent reduzieren und die ersten Kontingenterhöhungen vornehmen. Die EFTA-Länder werden für finnische Waren, denen die Zollbehandlung der Zone gewährt wird, eine ebensolche Senkung durchführen. Der im Februar gefasste Beschluss des EFTA-Ministerrates, die nächste 10prozentige Zollabbauftranche vom 1. Januar 1962 auf den 1. Juli 1961 vorzuzuschieben, gilt demnach auch für die Beziehungen zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten.

Hinsichtlich der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen [wird Finnland am 1. Juli 1961 die Globalkontingente, die es laut Artikel 10 des Stockholmer Übereinkommens, auf den das Abkommen verweist, zu eröffnen hat, mindestens um 20 Prozent erhöhen.

b. Beitritt

Artikel 8 bestimmt, dass jeder Staat, der dem Stockholmer Übereinkommen beitrifft, auch dem Abkommen mit Finnland beitrifft, wenn der EFTA-Rat dies beschliesst. Falls ein Drittland sich mit der EFTA assoziiert, ist es Sache des Gemeinsamen Rates, die Bedingungen festzulegen, unter welchen dieses Land dem Abkommen mit Finnland beitreten kann.

c. Beendigung des Abkommens und Einzelkündigungsrecht

Artikel 9 sieht vor, dass Finnland oder, auf Beschluss des EFTA-Rates hin, die EFTA-Staaten als Gesamtheit das Abkommen unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beenden können. In diesem Fall kann der Gemeinsame Rat beschliessen, dass die Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens über die Beziehungen Finnlands mit den Mitgliedstaaten während höchstens neun Monaten nach Beendigung des Abkommens ganz oder teilweise weiter in Kraft bleiben sollen. Damit soll die Lösung der handelspolitischen und administrativen Probleme erleichtert werden, die sich aus der Wiederherstellung der vor dem Abschluss des Abkommens bestehenden Lage ergeben würden.

Andererseits kann unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeder EFTA-Staat einzeln vom Abkommen mit Finnland zurücktreten, ohne deshalb seiner Mitgliedschaft zum Stockholmer Übereinkommen verlustig zu gehen. Umgekehrt hört ein vom Stockholmer Übereinkommen zurücktretender Staat ipso facto auf, Partei des Abkommens mit Finnland zu sein.

Da das Abkommen auf drei Monate kündbar ist, gehört es zu der Kategorie der befristeten Staatsverträge. Für die Schweiz ergibt sich daraus, dass es gemäss Artikel 85, Absatz 5, der Bundesverfassung der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte bedarf, dem fakultativen Referendum für unbefristete oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossene Staatsverträge jedoch nicht untersteht.

d. Änderungen

Die Bestimmungen des Abkommens über Änderungen sind nach dem Beispiel der entsprechenden Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens abgefasst: Artikel 10 sieht vor, dass vom Gemeinsamen Rat beschlossene Abkommensänderungen den Parteien zur Annahme zu unterbreiten sind. Sofern jedoch das Abkommen diese Befugnis ausdrücklich dem Gemeinsamen Rat erteilt, ist eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten nicht erforderlich.

D. Protokoll über die Anwendung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein

Zum Vertragswerk gehört das Protokoll über die Anwendung des Abkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland auf das Fürstentum Liechtenstein. Das Protokoll wurde am 27. März 1961 in Helsinki durch die Vertreter der Sieben, Finnlands und des Fürstentums unterzeichnet. Es wird ebenfalls den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Es sieht vor, dass das Abkommen auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung findet, solange dieses mit der Schweiz eine Zollunion bildet und die Schweiz Partei des Abkommens ist.

* * *

III. Würdigung des Abkommens

A. Allgemeine Betrachtungen

Das Abkommen über die Assoziierung mit Finnland ermöglicht eine enge wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen diesem Land und den EFTA-Staaten. Es verhütet eine Diskriminierung Finnlands, die angesichts der besonderen Lage des Landes seine Handelsinteressen schwer hätte schädigen können.

Das Abkommen bietet den Mitgliedstaaten der EFTA die erforderlichen Garantien hinsichtlich ihrer individuellen Interessen und ihrer gemeinsamen Ziele im Rahmen der EFTA. Prüft man das Vertragswerk unter diesem Gesichtspunkt, können folgende Feststellungen gemacht werden:

- a. Das Abkommen wurde den besonderen Umständen der Lage Finnlands angepasst. Die diesem Land gewährte Behandlung kann also weder hinsichtlich der Beziehungen der EFTA-Staaten zu Drittländern, noch in bezug auf die im Abkommen enthaltenen Bestimmungen einen Präzedenzfall schaffen. Dies geht insbesondere daraus hervor, dass eine neue, von der EFTA verschiedene und getrennte Freihandelszone mit eigenen Institutionen geschaffen wurde, sowie aus gewissen handelspolitischen Modalitäten des Abkommens.
- b. Das Abkommen öffnet Waren aus Drittländern trotz den Beziehungen, die zwischen solchen Ländern und Finnland bestehen, nicht den Zugang zu den Märkten der Sieben. Die Ursprungsregeln des Stockholmer Übereinkommens, die auch auf die Beziehungen zwischen Finnland und den EFTA-Staaten Anwendung finden, geben diesbezüglich eine erste Sicherheit. Auf Grund dieser Regeln gilt für finnische Waren, denen in den Mitgliedstaaten die Zollbehandlung der Zone gewährt werden soll, folgendes: entweder dürfen alle in einer solchen Ware verwendeten Materialien, die nicht Zonenursprung haben, 50 Prozent des Warenwertes nicht übersteigen, oder die Ware

muss in Finnland bestimmte Verarbeitungsvorgänge durchgemacht haben. Gemäss Artikel 5, Absatz 5, des Stockholmer Übereinkommens kann jeder Mitgliedstaat, der durch die Änderung eines finnischen Zolles gegenüber einem Drittland betroffen wird, die Angelegenheit vor den Gemeinsamen Rat bringen. Wenn dieser feststellt, dass die Beschwerde begründet ist, kann er das betroffene Land mit Mehrheitsbeschluss ermächtigen, die zur Wahrung seiner Interessen notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen können deshalb besonders wirksam sein, da die EFTA-Staaten zusammenarbeiten werden, um Handelsverzerrungen, die sich aus der besonderen Lage Finnlands ergeben könnten, vorzubeugen. Schliesslich kann in ausserordentlichen Fällen jeder Unterzeichnerstaat des Abkommens von seinem Einzelkündigungsrecht Gebrauch machen.

- c. Das Abkommen mit Finnland ist weder ein neues Hindernis, noch stellt es eine zusätzliche Schwierigkeit dar im Hinblick auf den angestrebten Brückenschlag zwischen den Mitgliedstaaten der EWG und der EFTA. Einmal kann der EFTA-Rat Beschlüsse fassen, die auf Finnland nicht Anwendung finden, denn dieses Land kann gegen Beschlüsse des EFTA-Rates, dem es nicht angehört, kein Veto einlegen. Dann kann nötigenfalls vom individuellen oder kollektiven Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.
- d. Auf die Tätigkeit innerhalb der EFTA als solcher hat das Abkommen keinen Einfluss, da jene weiterhin ausschliesslich durch das Stockholmer Übereinkommen geregelt wird. Dagegen haben die EFTA-Staaten auf Grund des Abkommens die Möglichkeit, den Warenaustausch mit einem Markt, der zwar relativ klein, aber in vollem Aufschwung begriffen ist, zu entwickeln. Da die finnischen Zölle im allgemeinen hoch sind (zwischen 10 und 30 Prozent ad valorem), bedeutet ihre Beseitigung für die EFTA-Länder auf dem finnischen Markt einen beachtlichen Vorteil.

Der Aussenwelt gegenüber beweist das Abkommen von neuem die Elastizität einer Integrationsform, welche bereits den Zusammenschluss in der EFTA von Ländern mit weitgehend verschiedener geographischer, wirtschaftlicher und politischer Lage erlaubt hat. Das Abkommen öffnet nicht nur den Weg zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den skandinavischen Ländern, wie sie ursprünglich aus der Schaffung einer nordischen Zollunion hätte hervorgehen sollen, sondern es schafft neue Bande zwischen den übrigen EFTA-Staaten und Finnland. Diesen Beziehungen kommt um so grössere Bedeutung zu, als Finnland der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE) nicht angehört.

B. Bedeutung für die Schweiz

Die Bedeutung des Abkommens über die Assoziierung Finnlands für die Schweiz wird im folgenden sowohl in wirtschaftlicher wie in finanzieller und politischer Hinsicht geprüft.

a. Wirtschaftliche Aspekte

Wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, weist der Handel zwischen Finnland und der Schweiz jedes Jahr einen bedeutenden Aktivsaldo zugunsten der Schweiz auf.

In tausend Franken

Jahr	Schweizerische Ausfuhr nach Finnland	In Prozent der schweizerischen Gesamtausfuhr	Schweizerische Einfuhr aus Finnland	In Prozent der schweizerischen Gesamteinfuhr	Saldo zugunsten der Schweiz
1956	64 133,2	1,03	22 668,1	0,30	41 465,1
1957	57 092,8	0,85	27 110,9	0,32	29 981,9
1958	52 062,0	0,78	24 716,1	0,34	27 345,9
1959	82 235,1	1,13	16 345,0	0,20	65 890,1
1960	85 464,9	1,05	23 856,3	0,25	61 608,6

Ungefähr 1 Prozent der gesamten schweizerischen Ausfuhr geht nach Finnland, während die Schweiz nur 0,25 Prozent ihres Bedarfes an Importgütern in Finnland deckt. Der Warenaustausch zwischen den beiden Ländern gestaltet sich wie folgt:

Die Schweiz importiert aus Finnland hauptsächlich Rohstoffe. Bei der Aufteilung der Einfuhr nach Warengruppen ergibt sich folgendes Bild:

In tausend Franken

Jahr	Nahrungs- und Futtermittel	Rohstoffe	Fabrikate
1956	235,5	19 444,9	2 987,7
1957	5 086,8	14 038,4	7 985,7
1958	342,0	21 914,3	2 459,8
1959	3 045,6	10 141,0	3 158,4
1960	447,6	18 492,3	4 916,4

Die verhältnismässig hohen Zahlen für die Nahrungs- und Futtermittelaufuhr in den Jahren 1957 und 1959 sind auf besonders reichliche Butterimporte zurückzuführen; doch fallen diese Waren nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens. Unter den Fabrikaten, die die Schweiz aus Finnland importiert, sind insbesondere zu nennen: Papier, Karton, Wandverkleidungslatten, Maschinen zur Papier- und Zündholzfabrikation, d.h. Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie oder solche, die für diese Industrie bestimmt sind. Die Rohstoffimporte umfassen vor allem Holz für die Herstellung von Papier und Zellulose.

Im Jahre 1960 machten die Produkte der Kapitel 44, 47 und 48 der Brüsseler Nomenklatur 94 Prozent der gesamten schweizerischen Einfuhr aus Finnland aus. Nachstehende Tabelle gibt die diesbezüglichen Zahlen im einzelnen wieder:

In tausend Franken

Kapitel der Brüsseler Nomenklatur	Warenbezeichnung	Einfuhr aus Finnland	Schweizerische Gesamteinfuhr	Einfuhr aus Finnland in Prozenten der Gesamteinfuhr
44	Holz, Holzkohle und Holzwaren .	9 781,7	169 596,6	5,8
47	Ausgangsstoffe für die Herstellung von Papier und von künstlichen Spinnfasern	10 157,7	78 769,5	12,9
48	Papiere und Pappen; Waren aus Papiermasse, Papier und Pappe	2 638,4	75 807,9	3,5
	Total	22 577,8	324 174,0	6,9

Die schweizerischen Exporte nach Finnland hingegen gliederten sich in den letzten Jahren wie folgt:

In tausend Franken

Jahr	Nahrungs- und Futtermittel	Rohstoffe	Fabrikate
1956	367,5	512,1	63 253,6
1957	82,0	476,5	56 534,3
1958	270,8	669,0	51 122,3
1959	1 159,7	603,9	80 471,5
1960	407,6	3 332,4	81 724,9

Nachstehende Tabelle gibt die Verteilung der schweizerischen Exporte nach Finnland nach Warengruppen im Jahre 1960 wieder:

Kapitel der Brüsseler Nomenklatur	Warenbezeichnung	Wert in tausend Franken	In Prozenten der schweizerischen Gesamtausfuhr
30	Pharmazeutische Erzeugnisse	9 306,2	10,9
32	Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel	3 603,1	4,2
51	Endlose synthetische und künstliche Spinnstoffe	7 175,4	8,4
55	Baumwolle	5 700,2	6,7
84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte.	18 868,9	22,1
85	Elektrische Maschinen und Apparate und andere Waren für elektrotechnische Zwecke	11 364,5	13,3
91	Uhren	8 076,7	9,4
	Andere Waren	21 369,9	25,0

Sofern Finnland überhaupt Zölle auf pharmazeutischen Produkten erhebt, sind sie sehr gering; dasselbe gilt für die Zölle auf Farbstoffen und Farben. Die Zölle auf Maschinen und Apparaten, sowie auf Material für elektrische Zwecke – d.h. auf den Waren der Kapitel 84 und 85 der Brüsseler Nomenklatur – belaufen sich durchschnittlich auf 10 bis 15 Prozent ad valorem, desgleichen die Zölle auf Uhren (12 Prozent für Uhren mit Gehäusen aus gewöhnlichem Metall, mindestens aber 350 Finnmark pro Stück). Die Zölle auf Baumwollgarnen sind verhältnismässig niedrig (8 Prozent im allgemeinen), Gewebe dagegen, sowohl aus Baumwolle wie aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, stehen unter einem äusserst starken Schutz (30 bis 50 Prozent ad valorem). Auf Grund des Abkommens mit den Sieben kann Finnland für Textilwaren einen langsameren Zollabbaurhythmus anwenden.

In Anbetracht der gegenwärtigen Höhe der finnischen Zölle werden die meisten schweizerischen Produkte ab 1. Juli 1961 gegenüber ähnlichen Erzeugnissen aus Nichtmitgliedstaaten der EFTA in Finnland in den Genuss bedeutender Vorteile gelangen. Der Ausfuhr schweizerischer Industrieprodukte nach Finnland, welche bereits in den Jahren 1958 bis 1960 annähernd um 65 Prozent zugenommen hat, bieten sich demnach günstige Perspektiven; dieser stete Fortschritt wird durch den Abbau der finnischen Zölle zweifellos noch gefördert werden.

b. Finanzielle Aspekte

Im Jahre 1960 ergaben die in der Schweiz auf finnischen Importwaren der Kapitel 44, 47 und 48 der Brüsseler Nomenklatur erhobenen Zölle schätzungsweise etwas über eine Million Franken. Unter Berücksichtigung der Zölle auf den übrigen finnischen Waren erreichte diese Zahl nicht ganz 1,5 Millionen Franken. Wenn man nur jene Waren betrachtet, denen die Zollbehandlung der Zone zukommt, sinkt der Betrag ungefähr auf 1 Million.

Die am 1. Juli 1961 vorzunehmende 30prozentige Senkung der Einfuhrzölle auf finnischen Waren, denen die Zollbehandlung der Zone zukommt, wird in der Schweiz einen Einnahmeverlust von nur 300 000 Franken für die Zeit eines ganzen Jahres, nämlich vom 1. Juli 1961 bis zum 30. Juni 1962, bewirken. Wenn man annimmt, dass die Struktur und das Volumen der schweizerischen Importe aus Finnland sich in den nächsten Jahren nicht merklich ändern, ist infolge der Assoziierung Finnlands mit der EFTA von dem Zeitpunkt an, in dem die Zölle restlos beseitigt sein werden, mit einem jährlichen Ausfall an Zolleinnahmen von ungefähr einer Million zu rechnen.

In Anbetracht der voraussichtlich geringen Verminderung der Zolleinnahmen scheint sich gegenwärtig die Schaffung eines Ausgleichs für den Ausfall zu erübrigen.

c. Politische Aspekte

Die Feststellungen des Bundesrates in der Botschaft vom 5. Februar 1960 über die Beteiligung der Schweiz an der EFTA gelten auch für das Abkommen über die Assoziierung Finnlands mit den EFTA-Staaten. Das Abkommen lässt

unsere nationale Selbständigkeit unversehrt: die durch das Abkommen geschaffenen Organe können der Schweiz ohne ihre Zustimmung keine neuen Verpflichtungen überbinden; denn alle Beschlüsse über Abkommensänderungen und neue Verpflichtungen der Signatarstaaten müssen durch einstimmigen Entscheid angenommen werden. Überdies kann sich der Warenaustausch zwischen Signatarstaaten innerhalb der durch das Abkommen geschaffenen Freihandelszone frei entwickeln, ohne dass dadurch die handelspolitische Autonomie dieser Staaten gegenüber Drittländern beeinträchtigt wird.

* * *

IV. Anträge

Wir bitten Sie, zum Bundesbeschluss über die Genehmigung der Beteiligung der Schweiz am Abkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, sowie zum Protokoll über die Anwendung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein Ihre Zustimmung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Mai 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Genehmigung der Beteiligung der Schweiz
am Abkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen
den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der
Republik Finnland

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 1961,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Beteiligung der Schweiz am Abkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland vom 27. März 1961 wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, das in Absatz 1 erwähnte Abkommen zu ratifizieren.

Abkommen**zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland**

Die Republik Österreich, das Königreich Dänemark, das Königreich Norwegen, die Portugiesische Republik, das Königreich Schweden, die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland einerseits und die Republik Finnland andererseits,

im Hinblick auf das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation,

vom Wunsche geleitet, eine Freihandelsassoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland zu schaffen,

entschlossen, damit die Verwirklichung der in Artikel 2 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation angegebenen Ziele zu fördern,

im Hinblick auf die bestehenden internationalen Übereinkommen, denen sie angehören,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gemäss Artikel 41, Absatz 2, des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (im folgenden «das EFTA-Übereinkommen» genannt) wird hiemit eine Assoziation (im folgenden «die durch das Abkommen geschaffene Assoziation» genannt) zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (im folgenden «Mitgliedstaaten» genannt) und der Republik Finnland (im folgenden «Finnland» genannt) geschaffen.

Artikel 2

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abkommens finden die Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 1, 32, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43 und 44 auf die Beziehungen zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten Anwendung. Die im folgenden enthaltenen Hinweise auf dieses Abkommen sind dementsprechend als Hinweise auf dieses Abkommen in Verbindung mit den Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens mit Ausnahme der vorgenannten Artikel zu verstehen.

¹⁾ Originaltext siehe Feuille fédérale 1961, I, 1052.

2. Die in diesem Abkommen enthaltenen Hinweise auf das EFTA-Übereinkommen, dessen Bestimmungen auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels zur Anwendung gelangen, sind als Hinweise auf den Text des EFTA-Übereinkommens einschliesslich aller bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erfolgten Änderungen zu verstehen.

3. Die Zone der Europäischen Freihandelsassoziation, wie sie sich allfällig durch Änderungen in Anwendung von Artikel 43, Absatz 1, 2 und 4 bis 8 des EFTA-Übereinkommens ergibt, ist so zu verstehen, als ob sie das Gebiet Finnlands miteinschliessen wurde.

4. Zum Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Bezeichnungen, die in den auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens enthalten sind, als durch folgende Bezeichnungen ersetzt:

«Rat» durch «Gemeinsamer Rat»

«Übereinkommen» durch «Abkommen»

«Assoziation» durch «durch dieses Abkommen geschaffene Assoziierung»

«Mitgliedstaaten» durch «Parteien dieses Abkommens»

5. Überall dort, wo im EFTA-Übereinkommen das Datum 1. Juli 1960 erscheint, wird es im Sinne dieses Abkommens durch das Datum 1. Juli 1961 ersetzt.

Artikel 3

1. In Anwendung des Artikels 3 des EFTA-Übereinkommens wird der in Absatz 2, Buchstabe (a) des genannten Artikels angegebene Zeitplan hinsichtlich der im Anhang I dieses Abkommens angeführten Waren bei deren Einfuhr nach Finnland durch folgenden Zeitplan ersetzt:

1. Juli 1961	80 Prozent
1. Januar 1965	60 Prozent
1. Januar 1966	45 Prozent
1. Januar 1967	30 Prozent
1. Januar 1968	20 Prozent
1. Januar 1969	10 Prozent

2. Zwischen dem 1. Juli 1961 und dem 1. Juli 1963 kann der Gemeinsame Rat bezüglich aller oder einiger der in Anhang I angeführten Waren beschliessen, dass die Einfuhrzölle schneller gesenkt werden, als dies in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehen ist. Bei seiner Beschlussfassung wird der Gemeinsame Rat die Entwicklung des Handels mit diesen Waren zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten berücksichtigen und der jeweiligen Beschäftigungslage der betreffenden Wirtschaftszweige in Finnland und in den Mitgliedstaaten entsprechend Rechnung tragen.

3. Für Finnland gilt als Ausgangszoll für eine Ware der am 1. Juni 1961 auf Einführen dieser Ware aus den Mitgliedstaaten angewandte Zoll.

Artikel 4

1. Artikel 10 des EFTA-Übereinkommens findet keine Anwendung auf die in Anhang II zu diesem Abkommen angeführten Waren bei deren Einfuhr nach Finnland.

2. Die mengenmässigen Beschränkungen, die Finnland gemäss Absatz 1 dieses Artikels aufrechterhalten kann, werden so angewendet, dass den Lieferanten in den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten wird, mit anderen Lieferanten unter gleichen und angemessenen Bedingungen um einen entsprechenden Anteil am finnischen Markt für die in Anhang II angeführten Waren in Wettbewerb zu treten, wobei eine normale Entwicklung des Warenaustausches zu berücksichtigen ist.

3. Hinsichtlich der in Anhang II angeführten Waren werden bei deren Einfuhr nach Finnland die Artikel 13 bis 16 des EFTA-Übereinkommens so angewendet, als ob die Hinweise auf die Beseitigung oder das Fehlen mengenmässiger Beschränkungen durch Hinweise auf Absatz 2 dieses Artikels ersetzt wären.

4. Der Gemeinsame Rat prüft auf Verlangen einer der Parteien dieses Abkommens die Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 5

1. Hinsichtlich der unsichtbaren Transaktionen und Überweisungen lässt jeder Mitgliedstaat Finnland eine nicht weniger günstige Behandlung zuteil werden als jene, die er anderen Mitgliedstaaten auf Grund der Liberalisierungskodices angeeignet lässt, die mit unter die in Artikel 29 des EFTA-Übereinkommens angeführten Verpflichtungen fallen, und Finnland lässt – abgesehen von den in Anhang III zu diesem Abkommen festgehaltenen Vorbehalten – den Mitgliedstaaten eine nicht weniger günstige Behandlung zuteil werden als jene, die ihm die Mitgliedstaaten am 1. Mai 1960 zuteil werden liessen.

2. Der Gemeinsame Rat prüft von Zeit zu Zeit die Lage und kann jene Empfehlungen machen oder zur Abänderung der Bestimmungen dieses Artikels und des Anhangs III jene Beschlüsse fassen, die er für angemessen erachtet.

Artikel 6

1. Es wird hiermit ein Gemeinsamer Rat eingesetzt. Jede Partei dieses Abkommens ist im Gemeinsamen Rat vertreten und hat eine Stimme.

2. Dem Gemeinsamen Rat obliegt es:

- a. jene Befugnisse und Tätigkeiten auszuüben, die ihm durch dieses Abkommen übertragen werden,
- b. die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und dessen Durchführung laufend zu beaufsichtigen,

c. zu prüfen, ob von den Parteien dieses Abkommens weitere Massnahmen getroffen werden sollen, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu fördern.

3. In Ausübung seiner Obliegenheiten gemäss Absatz 2 dieses Artikels kann der Gemeinsame Rat Beschlüsse fassen, die für alle Parteien dieses Abkommens bindend sind, sowie Empfehlungen an die Parteien dieses Abkommens richten.

4. Für Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Rates ist Einstimmigkeit erforderlich, sofern dieses Abkommen nichts anderes vorsieht. Beschlüsse und Empfehlungen gelten als einstimmig, wenn keine Partei dieses Abkommens eine ablehnende Stimme abgibt. Beschlüsse und Empfehlungen, für die Stimmenmehrheit vorgesehen ist, erfordern die Zustimmung von fünf Parteien dieses Abkommens.

5. Ändert sich die Zahl der Parteien dieses Abkommens, so kann der Gemeinsame Rat beschliessen, die Zahl der erforderlichen Stimmen für Beschlüsse und Empfehlungen, für die Einstimmigkeit nicht erforderlich ist, neu festzusetzen.

6. Beschlüsse, die der durch das EFTA-Übereinkommen eingesetzte Rat (im folgenden «der Rat» genannt) einstimmig auf Grund jener Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens gefasst hat, die gemäss Artikel 2 dieses Abkommens zur Anwendung gelangen, werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst, vor den Gemeinsamen Rat gebracht und werden unter der Voraussetzung der vorbehaltlosen Annahme durch Finnland auch für Finnland bindend und finden auf die Beziehungen zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten Anwendung.

7. Werden auf Grund der gemäss Artikel 2 dieses Abkommens zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse des Rates auf Verlangen einer Partei dieses Abkommens vor den Gemeinsamen Rat gebracht, so kann der Gemeinsame Rat beschliessen, dass der Beschluss des Rates auch für Finnland bindend wird und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den Mitgliedstaaten Anwendung findet. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels genügt für einen solchen Beschluss des Gemeinsamen Rates die Zustimmung von vier Parteien dieses Abkommens.

8. Der Gemeinsame Rat fasst Beschlüsse, um

- a. seine eigenen Verfahrensregeln festzulegen, wobei für Verfahrensfragen Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen werden können;
- b. den finanziellen Beitrag Finnlands zum Budget der Assoziation festzusetzen.

Artikel 7

Dieses Abkommen bedarf der Annahme durch die Signatarstaaten und tritt in Kraft, sobald alle diese Staaten Annahmearkunden hinterlegt haben. Die Annahmearkunden werden bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen anderen Signatarstaaten eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Artikel 8

1. Jeder Staat, der dem EFTA-Übereinkommen beitrifft, tritt, wenn dies der Rat beschliesst, auch diesem Abkommen bei.

2. Jeder Staat, der eine Assoziierung mit den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 41, Absatz 2, des EFTA-Übereinkommens eingeht, kann diesem Abkommen unter den Bedingungen, die vom Gemeinsamen Rat beschlossen werden, beitreten.

Artikel 9

1. Finnland oder die auf Grund eines Beschlusses des Rates handelnden Mitgliedstaaten können dieses Abkommen unter der Voraussetzung beenden, dass drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung an die Regierung Schwedens gerichtet wird, die allen anderen Parteien dieses Abkommens eine entsprechende Notifikation übermittelt.

2. Wird das vorliegende Abkommen gemäss Absatz 1 dieses Artikels beendet, so kann der Gemeinsame Rat beschliessen, dass die auf Grund des Artikels 2 dieses Abkommens zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens ganz oder teilweise für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Beendigung zwischen den Mitgliedstaaten und Finnland weiter in Geltung bleiben.

3. Jeder Mitgliedstaat, der vom EFTA-Übereinkommen zurücktritt, hört *ipso facto* am gleichen Tage auf, Partei des vorliegenden Abkommens zu sein.

4. Jeder Mitgliedstaat kann von diesem Abkommen unter der Voraussetzung zurücktreten, dass er drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung an die Regierung Schwedens richtet, die allen anderen Parteien dieses Abkommens eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Artikel 10

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen an anderer Stelle dieses Abkommens wird den Parteien dieses Abkommens jede Änderung der Bestimmungen dieses Abkommens zur Annahme unterbreitet, wenn sie durch Beschluss des Gemeinsamen Rates gutgeheissen worden ist; sie tritt in Kraft, sobald sie von allen Parteien dieses Abkommens angenommen worden ist. Die Annahmeprotokolle werden bei der Regierung Schwedens hinterlegt, die allen anderen Parteien dieses Abkommens eine entsprechende Notifikation übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Helsinki am 27. März 1961, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist, in einer einzigen Ausfertigung, die bei der Regierung Schwedens hinterlegt wird, die allen anderen Signatarstaaten und allen beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Liste der Waren, auf die sich Artikel 3, Absatz 1 bezieht

Nr. der Brüsseler Nomenklatur	Warenbezeichnung
ex 32.09	Lacke auf Basis von Zellulose, Ölen oder Alkyden.
34.05	Schuhwachsen und Schuheremen, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten, Scheuerpulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Nr. 3404.
ex 36.01	Schiesspulver, ausgenommen Schwarzpulver.
36.04	Zundhütchen und Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder.
40.10	Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk.
40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art.
41.02	Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel- leder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenom- men Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08.
41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08.
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nrn. 41.06 bis 41.08.

Abchnitt XI, Spinnstoffe und Waren daraus.

mit Ausnahme
der in Bei-
lage III zum
Anhang B des
EFTA-Über-
einkommens
angeführten
Positionen

64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunst- stoff.
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 64.01).
ex 64.05	Schuhteile aus Stoffen aller Art, ausgenommen aus Metall: genähte Schuhoberteile.
ex 69.07	Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten, unglasiert nicht emailliert: von 30 mm Dicke oder weniger.
ex 69.08	Andere Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten von 30 mm Dicke oder weniger.

Nr. der Brüsseler Nomenklatur	Warenbezeichnung
73.17	Röhren aus Gusseisen.
73.23 bis einschliesslich	Fässer, Druckbehälter, Kabel, Stacheldraht, Drahtgewebe, Streckbleche, Ketten, Schiffsanker, Stifte, Bolzen, Handnäh-
73.35	nadeln, Stecknadeln, Federn: aus Eisen oder Stahl.
73.37 bis einschliesslich	Zentralheizungsapparate, Haushaltartikel, Stahlwolle und andere Waren: aus Eisen oder Stahl.
73.40	
ex 85.01	Elektrische Generatoren und Motoren im Stückgewichte von 250 kg oder weniger.
96.01	Besen, gebunden, auch mit Stiel.
96.02	Bürstenwaren (Bursten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Maschinenbursten; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder aus anderen ähnlichen geschmeidigen Stoffen.

Liste der Waren, auf die sich Artikel 4 bezieht

Nr. der Brüsseler Nomenklatur	Warenbezeichnung
25.10	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calciumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden.
27.01	Steinkohle; Brikette und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle.
27.04	Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf.
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschliesslich der destillierten und der präparierten Teere.
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers und ähnliche Erzeugnisse.
27.09	Erdöl oder Schieferöl, unbearbeitet.
27.10	Erdöl oder Schieferöl (andere als unbearbeitete), einschliesslich anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdöl oder Schieferöl von 70 Prozent oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden.
27.14	Bitumen aus Erdöl, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl.
27.15	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein.
27.16	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (Asphaltmastix, Verschnittbitumen usw.).
ex 31.03	Phosphatdüngemittel, mineralische oder chemische, ausgenommen Entphosphorierungsschlacken.
31.04	Kalidüngemittel, mineralische oder chemische.

Vorbehalte Finnlands, auf die sich Artikel 5 bezieht**Unsichtbare Transaktionen**

- Strassentransporte: Personen und Frachten, einschliesslich Charterung Vorbehalt hinsichtlich der Beförderung von Personen und Frachten in Finnland, für die gesetzliche Beschränkungen in bezug auf Verkehrsbewilligungen bestehen.
- Belichtete Filme, Spielfilme, Kulturfilme, Unterrichtsfilme usw. (Leihgebühren, Mieten, Subskriptionen, Kopier- und Synchronisationskosten usw.) Vorbehalt vorsichtshalber. Die Behandlung der verschiedenen Arten von Filmen seitens der Steuer- und Aufsichtsbehörden sowie Devisenstellen kann von jener abweichen, die sich die Mitgliedstaaten auf Grund bestehender internationaler Verpflichtungen gegenseitig einräumen. Ähnliche Unterschiede bei der Behandlung können hinsichtlich Laborarbeiten, Vertragsfreiheit zwischen inländischen Verleihern und ausländischen Produzenten und der internationalen Coproduktion bestehen.
- Führung von Versicherungsgeschäften im Ausland Vorbehalt vorsichtshalber. Finnland behält sich das Recht vor, in bezug auf die Führung von Versicherungsgeschäften gewisse Einschränkungen aufrechtzuerhalten, welche von jenen abweichen können, die von anderen Mitgliedstaaten beibehalten werden. Es handelt sich dabei jedoch um Beschränkungen für Transaktionen und nicht für Überweisungen von Devisen.
- Lebensversicherung: Überweisungen von Pensionen und Renten Finnland behält sich das Recht vor, den Faktor «Kapital» bei den Renten auf die gleiche Weise zu behandeln wie andere Kapitalüberweisungen im Rahmen von Versicherungspoliceen, wenn die Rente weniger als drei Jahre vor dem Verlassen Finnlands durch den Rentenempfänger abgeschlossen wurde.

Kapitalbewegungen*Direkte Investitionen*

- Kapitalein- und -ausfuhren für langfristige direkte Investitionen Vorbehalt vorsichtshalber nur für Kapitalausfuhren, deren Liberalisierung derzeit erwogen wird.

Liquidation direkter Investitionen

- Liquidation von direkten Investitionen von Devisen ausländern und Überweisung des Erlöses Sofern die Überweisung nicht in Verbindung mit der ursprünglichen Investitionsgenehmigung bewilligt wird, kann der Erlös in zehn gleichen Jahresraten transferiert werden. Die Liberalisierung von Überweisungen auf Grund von Investitionen, die nach dem 1. Juli 1950 mit Hilfe von Kapitaleinfuhren erfolgt sind, wird derzeit erwogen.

*Verwendung und Überweisung von Devisenausländern gehörenden
Geldmitteln*

Verwendung von gesperrten Beträgen durch deren nicht-ansässige Eigentümer	Vorbehalt hinsichtlich der Verwendung für Investitionen in registrierten inländischen Wertpapieren und der Besitzübertragung zwischen Devisenausländern.
---	--

Materielle Ein- und Ausfuhr von Wertpapieren

Ausfuhr von Devisenausländern gehörenden Wertpapieren	Vorbehalt hinsichtlich der Ausfuhr von Wertpapieren, die als gesperrte Vermögenswerte gelten.
---	---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Assoziierungsabkommen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Finnland
(Vorn 9.Mai 1961)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8247
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.05.1961
Date	
Data	
Seite	1043-1070
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 321

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.